

## Ausrichtervertrag

Zwischen dem **Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e. V.**, Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg, vertreten durch seinen Präsidenten und einen Vizepräsidenten (im folgenden **Veranstalter oder SV NRW** genannt)

und

**Ausrichter (Verein/Agentur)**, Musterstr. 1, 12345 Musterstadt, Tel.: 0123/456789, E-Mail [max.muster@abc.de](mailto:max.muster@abc.de), vertreten durch Bezeichnung (1. Vorsitzender o. a.) Heinz Mustermann (im folgenden **Ausrichter** genannt)

wird zwecks Übernahme der Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten Veranstaltung

**Maßnahme:** z. B. U15 Endrunde SV NRW

**Austragungszeit:** Termin z. B. Freitag bis Sonntag, 03. – 05.06.2016

**Austragungsort:** Name der Halle  
Straße  
PLZ Ort  
Telefon

dieser Vertrag geschlossen.

### §1 Übertragung der Veranstaltung

Der Veranstalter überträgt dem Ausrichter die Durchführung der o. g. Maßnahme. Hierfür gelten außer diesem Vertrag die Wettkampfbestimmungen (WB) des Deutschen Schwimmverbandes (DSV) sowie die Durchführungsbestimmungen für die jeweilige Meisterschaft.

### §2 Verpflichtungen des SV NRW

Der Veranstalter übernimmt folgende Verpflichtungen:

- 2.1 Zahlung eines Organisationskostenzuschusses zur Veranstaltung:
- bei der U15-Endrunde erhält der Ausrichter 2.000 EUR
  - bei der U13-Endrunde erhält der Ausrichter 1.500 EUR
  - beim U11-, U17- und U19 Final Four erhält der Ausrichter 500 EUR

Mit dem Organisationskostenzuschuss sind sämtliche Kostenansprüche an den SV NRW wie z. B. Sach- und Personalkosten, Erstellung und Versand von Protokollen etc. sowie sonstige weitere Portokosten abgegolten.

- 2.2 Überweisung des Organisationskostenzuschusses innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Veranstaltung auf das folgende Konto des Ausrichters:

**IBAN: DE46 3000 5000 0000 1234 5678 99**

**bei: Musterbank Musterstad**

- 2.3 Der Ausrichter erhält vom SV NRW für das Turnier fünf Spielbälle, die im Anschluss an das Turnier in das Eigentum des Ausrichters übergehen.
- 2.4 Der Veranstalter übernimmt die Kosten der Medaillen für die Plätze 1-3, Darüber hinaus stellt der Veranstalter für die jeweilige Meisterschaft einen Pokal.
- 2.5 Alle anderen durch die Ausrichtung der Veranstaltung entstehenden und hier nicht besonders aufgeführten Kosten trägt der Ausrichter.

### § 3

## Verpflichtungen des Ausrichters

Der Ausrichter übernimmt folgende Verpflichtungen:

- 3.1 Schaffung des technischen und organisatorischen Rahmens, der für die Durchführung dieser Veranstaltung Voraussetzung ist. Dazu gehört die Vorsorge für evtl. Unfälle, die Bereitstellung eines Erste-Hilfe-Koffers und Erreichbarkeit eines ärztlichen Notdienstes usw.
- 3.2 Herrichtung der Wettkampfanlage (Spielfeld) nach der jeweils gültigen WB Fachteil Wasserball des DSV bis spätestens 30 Minuten vor Beginn des ersten Spieles.
- 3.3 Überlassung des Bades mit sämtlichen Einrichtungen, die für die Ausrichtung der Meisterschaft benötigt werden, in dem durch die Ausschreibung festgesetztem Zeitraum. Dazu gehören getrennte Umkleidekabinen für die Mannschaften, sowie für die Offiziellen (Turnierleiter + Schiedsrichter)
- 3.4 Schaffen der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen würdigen Siegerehrung Die Siegerehrung kann nur von einem Verantwortlichen des SV NRW Präsidiums, vom Fachausschussvorsitzenden oder von Personen, die im Einvernehmen mit dem Präsidium / Fachausschussvorsitzenden benannt sind, durchgeführt werden.

- 3.5 Der Ausrichter zahlt die Kosten der Unterbringung für den Turnierleiter und die Schiedsrichter (Mindeststandard: 3-Sterne-Hotel).
- 3.6 Der Ausrichter übernimmt Kosten für die Verpflegung (Vollpension) während der gesamten Veranstaltung für den Turnierleiter und die Schiedsrichter
- 3.7 Die Reisekosten und die Spesen für den Turnierleiter und die Schiedsrichter regeln die Durchführungsbestimmungen.
- 3.8 Sollte der Ausrichter umsatz- oder anderweitig steuerpflichtig werden, hat er den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und u. a. die steuerpflichtigen Beträge anzumelden und abzuführen. Solche Abführungen begründen keine Nachforderung an den SV NRW.
- 3.9 Der Ausrichter übernimmt auf eigene Kosten die Unterrichtung folgender Agenturen über die Endspiel- und Turnierergebnisse unverzüglich nach Ende der Veranstaltung, ggf. auch schon während der Veranstaltung über den Turnierablauf:

**SPORT-INFORMATIONS-Dienst GmbH & Co. KG (SID)**

Redaktion  
Ursulaplatz 1  
50668 Köln  
Tel.: 0221/9988-00  
E-Mail: redaktion@sid.de

**Wolfgang Philipps**  
Am Gehrkamp 28  
31275 Lehrte  
Tel.: 0176 24962278  
Fax: 02552 518453  
E-Mail: ww-wgp@gmx.de

**§ 4**  
**Turnierleiter und Schiedsrichter**

Der Turnierleiter und die Schiedsrichter werden vom Kampfrichterobmann angesetzt.

## § 5 Kampfgericht

- 5.1 Der Ausrichter stellt das komplette Kampfgericht (1 Sekretär, 2 Zeitnehmer, 1 Sprecher). Mindestens ein Kampfrichter muss geprüfter Kampfrichter gem. DSV-Kampfrichterordnung sein. Die Erstellung des Online-Protokolls ist erwünscht.
- 5.2 Der Turnierleitung ist eine Sitzmöglichkeit am Kampfgericht einzuräumen, die es ermöglicht, das Turnier ungestört abwickeln zu können.
- 5.3 Für den Turnierleiter und die Schiedsrichter (u. a. für Briefing/Debriefing) ist ein geeigneter Raum bereitzuhalten.

## § 6 Haftung

Für Personen- und Sachschäden die während der Durchführung der Veranstaltung entstehen übernimmt der SV NRW keine Haftung, es sei denn, diese sind vom SV NRW oder eines seiner Bevollmächtigten vorsätzlich herbeigeführt worden.

## § 7 Sonn- und Feiertagsgesetze

Der Ausrichter ist verpflichtet, Sonn- und Feiertagsgesetze hinsichtlich der Sportveranstaltungsdurchführung zu beachten und evtl. Ausnahmegenehmigungen einzuholen und dem Veranstalter nachzuweisen.

## § 8 Eintrittsgelder

Dem Ausrichter ist es überlassen, ein Eintrittsgeld zu erheben, das mit dem Veranstalter rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen ist. Dem Präsidium, Fachausschuss, Teilnehmern, Kampfrichtern und Betreuern sowie möglichen Ehrengästen ist freier Eintritt zu gewähren.

## § 9 Rücktritt/Kündigung

Ein Rücktritt oder eine ordentliche Kündigung von dieser Vereinbarung ist nicht möglich. Sollte der Ausrichter dennoch nicht oder nicht vollständig die Veranstaltung ausrichten bzw. die v. g. Vertragsbestandteile nicht oder nur teilweise einhalten, kann das Präsidium des SV NRW unter Berücksichtigung der Gründe eine Entschädigung in Höhe des unter § 2 festgelegten Organisationszuschusses vom Ausrichter verlangen.

## § 10 Ausrichter-Info

Die als Anlage beigefügte Ausrichter-Info ist Bestandteil dieses Vertrages.

## § 11 Nebenabreden

Vertragsergänzungen bzw. Vertragsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung aller Vertragspartner verzichtet werden.

## § 12 Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen Ausrichter und Veranstalter ergeben, werden durch das Gruppenschiedsgericht West unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.

## § 13 Salvatorische Klausel

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 12.2 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Duisburg, den

**Ort/Datum**

Für den SV NRW

für den Ausrichter

---

Präsident(in)

Vorstand gem. § 26 BGB

---

Fachwart Wasserball

Vorstand gem. § 26 BGB